

Im Spannungsfeld von alternativer Sukzession und konfessioneller Parität:

|| Säkularisierungstendenzen im Hochstift Osnabrück vom Westfälischen Frieden bis zum Reichsdeputationshauptschluss

Von Christian Hoffmann

Als am 29. Oktober des Jahres 1802 der letzte Osnabrücker Fürstbischof Friedrich von York seinem Vater, dem englischen König und hannoverschen Kurfürsten Georg III., gegen Zahlung einer Pension das Hochstift Osnabrück als erbliches Fürstentum übertrug, wurde das geistliche Territorium von einem Schicksal ereilt, das ihm bereits in den 150 Jahre zuvor mehrfach zgedacht worden war.¹ Die Regelungen des Westfälischen Friedens von 1648 hatten die Rechtsgrundlage für den Fortbestand des Hochstifts geschaffen, ohne dass allerdings die konfessionellen Parteien für sich diese Regelungen als endgültig akzeptiert hätten. Im Folgenden sollen Tendenzen aufgezeigt werden, wie nach dem Westfälischen Frieden durch die Aufweichung der Verfassung des Hochstifts Osnabrück die Ereignisse des Jahres 1802 gleichsam vorbereitet worden sind.

Säkularisationen, die Aufhebung geistlicher Territorien durch weltliche Landesherren, hatte es im 16. und 17. Jahrhundert immer wieder gegeben.² 1538 war das Fürstbistum Utrecht von Kaiser Karl V. den habsburgischen Besitzungen in den Niederlanden eingefügt worden, während der Kurfürst Joachim II. von Brandenburg zwischen 1553 und 1565 unter dem Deckmantel

1 Max Bär, Abriß einer Verwaltungsgeschichte des Regierungsbezirks Osnabrück (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, 5), Hannover/Leipzig 1901, S. 72 f.

2 Vgl. Hermann Zabel u. a., Art. „Säkularisation, Säkularisierung“, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland Bd. 5, Stuttgart 1984, S. 789-829. Karl Otmar Frhr. von Aretin, Art. „Säkularisation“, in: Handbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 4 (1990), Sp. 1263-1267.

der Reformation die Hochstifte Brandenburg, Havelberg und Lebus aufgehoben hatte. Auch der Fürstbischof Franz von Waldeck hatte in den 1540er Jahren danach getrachtet, seine drei geistlichen Wahlfürstentümer Minden, Münster und Osnabrück in ein weltliches Erbfürstentum umzuwandeln.³ Im Jahr 1648 wurden dann durch den Westfälischen Frieden mehrere geistliche Fürstentümer aufgehoben.

Auch das Hochstift Osnabrück hatte in den 1640er Jahren zu den gefährdeten geistlichen Territorien gehört. Auf dem von 1643 bis 1648 in Münster und Osnabrück tagenden Westfälischen Friedenskongress, der den Dreißigjährigen Krieg beendete, hatten verschiedene protestantische Mächte, vor allem die Krone Schweden, u. a. das Hochstift Osnabrück als Entschädigung für Kriegslasten gefordert.⁴ Die Erzstifte Bremen und Magdeburg sowie die Fürstbistümer Cammin, Halberstadt, Minden, Ratzeburg, Schwerin und Verden waren so 1648 den Entschädigungsansprüchen hauptsächlich Brandenburg-Preußens und Schwedens zum Opfer gefallen.⁵ Der entschiedene Widerstand des Fürstbischofs Franz Wilhelm von Wartenberg aber hatte bewirkt, dass das Hochstift Osnabrück nicht bereits 1648 säkularisiert wurde.⁶ Vielmehr hatte der Westfälische Frieden für Osnabrück eine ganz eigenwillige Sonderregelung getroffen, die der Entwicklung des Hochstifts im konfessionellen Zeitalter Tribut zollte.

3 Eike Wolgast, *Hochstift und Reformation. Studien zur Geschichte der Reichskirche zwischen 1517 und 1648* (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit, 16), Stuttgart 1995, S. 80–82, S. 100–110 und S. 218–227.

4 Christian Hoffmann, *Ritterschaftlicher Adel im geistlichen Fürstentum. Die Familie von Bar und das Hochstift Osnabrück: Landständewesen, Kirche und Fürstenhof als Komponenten der adeligen Lebenswelt im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung 1500–1651* (Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen, 39), Osnabrück 1996, S. 318. Gerd Steinwascher, *Osnabrück und der Westfälische Frieden. Die Geschichte der Verhandlungstadt 1641–1650* (Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen, 42), Osnabrück 2000, S. 294.

5 Arno Grundmann (Hrsg.), *Kaiser und Reich. Klassische Texte und Dokumente zur Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation*, München 1984, S. 345 und S. 348–355. Vgl. Wolgast, *Hochstift* (wie Anm. 3), S. 340–344.

6 Zu Franz Wilhelm von Wartenberg, Fürstbischof von Osnabrück 1625–1661, siehe Bernhard Anton Goldschmidt, *Lebensgeschichte des Kardinal-Priesters Franz Wilhelm von Wartenberg etc., Fürstbischofs von Osnabrück und Regensburg, Minden und Verden*, Osnabrück 1866. Heinrich Meurer, *Franz Wilhelm, Bischof von Osnabrück*, 3 Teile, in: *Osnabrücker Mitteilungen* 10 (1875), S. 245–270, 11 (1878), S. 372–406 und 21 (1896), S. 1–39.

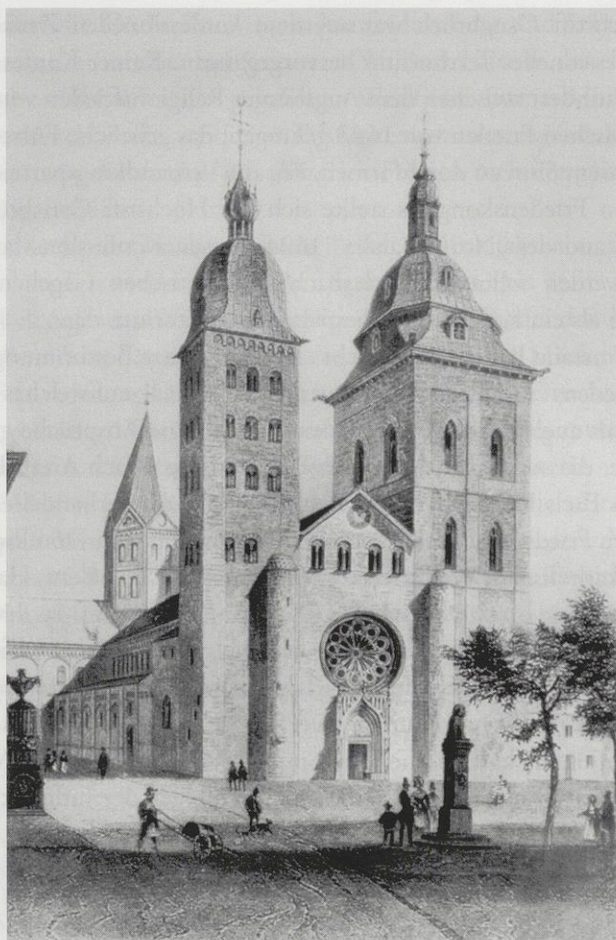
Das Hochstift Osnabrück war aus dem konfessionellen Zeitalter als gemischt-konfessionelles Territorium hervorgegangen. Keiner Konfession war es in dem Jahrhundert zwischen dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 und dem Westfälischen Frieden von 1648 gelungen, das geistliche Fürstentum einheitlich in ihrem Sinn zu durchformen. Für die Verhandlungsparteien auf dem Westfälischen Friedenskongress stellte sich das Hochstift Osnabrück sowohl nach dem Stand des „Normaljahres“ 1624, dessen Konfessionsstand wiederhergestellt werden sollte, als auch nach den faktischen Gegebenheiten der 1640er Jahre als ein konfessionell gespaltenes Territorium dar.⁷

Dieser Umstand hatte die vielleicht eigentümlichste Bestimmung des Westfälischen Friedens zur Folge. Man schuf für Osnabrück, auf welches sowohl die katholische als auch die evangelische Seite berechnete Ansprüche geltend machen konnte, die sogenannte alternative Sukzession.⁸ Nach Art. XIII des „Instrumentum Pacis Osnabrugense“, des in Osnabrück verhandelten Teils des Westfälischen Friedens, sollten fortan abwechselnd ein vom Domkapitel frei zu wählender katholischer und ein vom Domkapitel aus dem Haus Braunschweig-Lüneburg zu wählender evangelischer Fürstbischof das Hochstift regieren. Während der Herrschaft eines evangelischen Fürstbischofs sollte der Kurerzbischof von Köln als Metropolitan die geistliche Jurisdiktion über die Osnabrücker Katholiken ausüben. Der 1633 vor den einmarschierenden Schweden geflohene katholische Fürstbischof Franz Wilhelm von Wartenberg wurde restituiert, zu seinem designierten Nachfolger der lutherische Herzog Ernst August I. von Braunschweig-Lüneburg bestimmt.⁹

7 Theodor Penners, Zur Konfessionsbildung im Fürstbistum Osnabrück. Die ländliche Bevölkerung im Wechsel der Reformationen des 17. Jahrhunderts, in: Jahrbuch der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte 72 (1974), S. 25–50. Anton Schindling, Reformation, Gegenreformation und Katholische Reform, in: Osnabrücker Mitteilungen 94 (1989), S. 35–60; hier S. 44. Hoffmann, Ritterschaftlicher Adel (wie Anm. 4), S. 151 f. und S. 283–286.

8 Michael F. Feldkamp, Zur Bedeutung der „successio alternativa“ im Hochstift Osnabrück während des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 130 (1994), S. 75–110. Die im Druck befindliche Studie von Mark Alexander Steinert, Die alternative Sukzession im Hochstift Osnabrück. Bischofswechsel und das Herrschaftsrecht des Hauses Braunschweig-Lüneburg in Osnabrück 1648–1802 (Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen, 47), Osnabrück 2003 konnte für den vorliegenden Beitrag leider nicht mehr herangezogen werden.

9 Grundmann, Kaiser und Reich (wie Anm. 5), S. 356–359.



Osnabrücker Dom

Die alternative Sukzession war eine Kompromissregelung für zwei Verlierer des Friedenskongresses. Franz Wilhelm von Wartenberg hatte auf die Fürstbistümer Minden und Verden verzichten müssen, die an Brandenburg-Preußen bzw. an Schweden fielen. Der Erhalt des Hochstifts Osnabrück – wenn auch im Zeichen der alternativen Sukzession und der konfessionellen Parität – bedeutete einen Teilerfolg für Franz Wilhelm – nicht weniger, aber auch nicht mehr. Letztlich war der Wartenberger, auf dem einst zur Zeit der Ausführung des Restitutionsedikts von 1629 die katholischen Hoffnungen in Nord-

deutschland geruht hatten, mit seiner kompromisslosen Rekatholisierungspolitik gescheitert.¹⁰

Aber auch das Haus Braunschweig-Lüneburg musste seine auf dem Friedenskongress zu Münster und Osnabrück betriebene Politik als weitgehend gescheitert ansehen. Ursprünglich hatten die Welfen die Erzstifte Bremen und Magdeburg sowie die Bistümer Halberstadt und Ratzeburg gefordert. Auch auf Minden und Verden hätte man Ansprüche anmelden können, die keinesfalls schlechter begründet gewesen wären als die Forderungen anderer. Diese geistlichen Territorien aber fielen als Entschädigung an andere Fürstenhäuser.¹¹ Die alternative Sukzession in Osnabrück war nur ein schwacher Ersatz für die nicht erfüllten welfischen Forderungen; ja es scheint, die alternative Sukzession sei nur eingerichtet worden, um dem Haus Braunschweig-Lüneburg überhaupt eine Entschädigung bieten zu können.

Zu Recht ist in jüngerer Zeit betont worden, dass im staatsrechtlichen Sinne die Regelungen von 1648 für das Hochstift Osnabrück keineswegs eine „halbe Säkularisation“ bedeuteten.¹² Der Status des Territoriums als geistliches Wahlfürstentum der Reichskirche hatte vielmehr durch den Westfälischen Frieden eine eindeutige Festschreibung erfahren. Der Fürstbischof von Osnabrück behielt seinen Platz in der geistlichen Bank des Reichstages; während der Regierungszeit eines evangelischen Fürstbischofs nahmen die Osnabrücker Vertreter lediglich an einem besonderen Tisch zwischen den Konfessionsparteien Platz.¹³ Dennoch führte das Prinzip der alternativen Sukzession in Osnabrück zumindest eine „halbe Erbdynastie“ ein, gab es nun doch mit den han-

10 Alois Schröer, *Die Kirche in Westfalen im Zeichen der Erneuerung (1585–1648)*, Bd. 2: *Die Gegenreformation in den geistlichen Landesherrschaften*, Münster 1987, S. 42–49. Matthias Nistal, *Verdens evangelische Bischöfe als Landesfürsten bis 1648*, in: Bernd Kappelhoff/Thomas Vogtherr (Hrsg.), *Immunität und Landesherrschaft. Beiträge zur Geschichte des Bistums Verden (Schriftenreihe des Landschaftsverbandes der ehemaligen Herzogtümer Bremen und Verden, 14)*, Stade 2002, S. 175–194; hier S. 189–193.

11 Wolfgang Seegrün, *In Münster und Nürnberg. Die Verteilung der Konfessionen im Fürstentum Osnabrück 1648/50*, in: Ders./Gerd Steinwascher, *350 Jahre Capitulatio perpetua Osnabrugensis (1650–2000). Entstehung – Folgen – Text (Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen, 41)*, Osnabrück 2000, S. 1–30; hier S. 1. Steinwascher, *Osnabrück und der Westfälische Frieden (wie Anm. 4)*, S. 283.

12 Anton Schindling, *Westfälischer Frieden und Altes Reich. Zur reichspolitischen Stellung Osnabrücks in der frühen Neuzeit*, in: *Osnabrücker Mitteilungen* 90 (1985), S. 97–120; hier S. 112f. Anm. 21. Feldkamp, *Bedeutung (wie Anm. 8)*, S. 90–97.

13 Schindling, *Westfälischer Frieden und Altes Reich (wie Anm. 12)*, S. 114.

noverschen Welfen ein Fürstenhaus, das mehr als nur einen angemessenen Anspruch auf das Hochstift geltend machen konnte.

Die konkrete Umsetzung der weiteren Bestimmungen des Westfälischen Friedens für das Hochstift Osnabrück erfolgte durch die *Capitulatio Perpetua Osnabrugensis* von 1650 und den Iburger Nebenrecess von 1651.¹⁴ Die Verteilung der Pfarreien zwischen den Konfessionen nach dem Stand des Jahres 1624, die Zubilligung von drei Domherrenstellen für die protestantische Seite – dies waren nur die beiden wichtigsten der zahlreichen Streitpunkte, über die es 1650/51 noch zu verhandeln galt und für die man nun verbindliche Regelungen treffen konnte.¹⁵ Am Ende der Verhandlungen war durch den Westfälischen Frieden und seine Ausführungsbestimmungen die Verfassung des geistlichen Fürstentums Osnabrück für die folgenden eineinhalb Jahrhunderte festgeschrieben worden. Diese neu fixierte und aktualisierte Verfassung regelte die inneren Verhältnisse im Hochstift Osnabrück im Zeichen der alternativen Sukzession und der konfessionellen Parität, der Gleichberechtigung zwischen den Konfessionen.¹⁶

Damit war im Hochstift Osnabrück das Verhältnis der Konfessionen zueinander von der Pfarrei bis zur Landesherrschaft eindeutig und verbindlich geregelt. Dennoch war für die konfessionellen Parteien latent die Versuchung gegeben, die Bestimmungen des Westfälischen Friedens auszuhebeln, und zwar – wie noch zu zeigen sein wird – durchaus von beiden Seiten aus, zum Teil im innigen Miteinander und mit einem deutlichen Schwerpunkt in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Zunächst aber – in den Jahrzehnten unmittelbar

14 Codex Constitutionum Osnabrugensium, Teil 1 Bd. 2, Osnabrück 1783, S. 1638 f., Anm. 2. Johannes Freckmann, Die capitulatio perpetua und ihre verfassungsgeschichtliche Bedeutung für das Hochstift Osnabrück (1648–1650), in: Osnabrücker Mitteilungen 31 (1906), S. 129–204. Erich Fink, Die Drucke der capitulatio perpetua Osnabrugensis, in: Osnabrücker Mitteilungen 46 (1924), S. 1–48.

15 Hermann Hoberg, Die Gemeinschaft der Bekenntnisse in kirchlichen Dingen. Rechtszustände im Fürstentum Osnabrück vom Westfälischen Frieden bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts (Das Bistum Osnabrück, 1), Osnabrück 1939, S. 13–15 und S. 85–88. Bernard Beckschäfer, Evangelische Domherren im Osnabrücker Domkapitel, in: Osnabrücker Mitteilungen 52 (1930), S. 177–198. Seegrün, In Münster und Nürnberg (wie Anm. 11), S. 23 f.

16 Schindling, Westfälischer Frieden und Altes Reich (wie Anm. 12), S. 112 f. Ders., Der Westfälische Frieden 1648: Die Regelung im konfessionellen Nebeneinander, in: Karl Georg Kaster/Gerd Steinwascher (Hrsg.), V.D.M.I.AE. Gottes Wort bleibt in Ewigkeit. 450 Jahre Reformation in Osnabrück (Osnabrücker Kulturdenkmäler, 6), Bramsche 1993, S. 623–634; hier S. 623 f.

nach dem Westfälischen Frieden – bewegte man sich weitgehend auf dem Boden der 1648 beschlossenen Bestimmungen.

Nach dem Tod des Fürstbischofs Franz Wilhelm von Wartenberg am 1. Dezember 1661 musste erstmals die Konzeption der alternativen Sukzession umgesetzt werden. Designierter Nachfolger des Wartenbergers war Ernst August I. von Braunschweig-Lüneburg, der im März 1662 die Regierung im Hochstift Osnabrück antrat.¹⁷ Erstmals seit der Mitte des 15. Jahrhunderts entschied nicht die Wahl der Osnabrücker Domherren über den neuen Fürstbischof. Durch die Nachfolgeregelung des Westfälischen Friedens war aber auch ein besonderes Problem für das Domkapitel vorerst vertagt worden, nämlich der Zwang, gemäß den Friedensbestimmungen einen Protestanten wählen zu müssen. Die geistliche Jurisdiktion über die Osnabrücker Katholiken fiel nun erstmals dem Kölner Erzbischof zu. Noch Ende des Jahres 1661 ernannte Erzbischof Maximilian Heinrich den letzten Weihbischof Franz Wilhelms, Johannes Bishopinck, zum Metropolitanvikar für Osnabrück. Eine solche Regelung wurde fortan stets während der Regierungszeit eines evangelischen Fürstbischofs getroffen.¹⁸

Die Regierungszeit des evangelischen Fürstbischofs Ernst August I. ist bis heute deutlich sichtbar im Bild der Stadt Osnabrück verankert, erbaute der Welfe doch in den Jahren 1664 bis 1673 das Residenzschloss am Neuen Graben.¹⁹ Beim Regierungsantritt Ernst Augusts I. bewährte sich die Regelung des Westfälischen Friedens zunächst in vorzüglicher Weise. Der Übergang von der katholischen zur evangelischen Herrschaft verlief reibungslos, und wohl erstmals in der Geschichte des Hochstifts blieb bei einem Regierungswechsel das gesamte Kanzleipersonal im Amt – ein wichtiges Kennzeichen der Kontinuität.²⁰ Durch die Aufnahme verschiedener Osnabrücker Adelsfamilien in die

17 Heinrich Schwenke, *Der Regierungsantritt des ersten evangelischen Bischofs im Stift Osnabrück, Ernst August I., 1661–1663*, Diss. phil. Münster 1932.

18 Michael F. Feldkamp, Johann Bishopinck (1613–1667), in: Erwin Gatz (Hrsg.), *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648 bis 1803. Ein biographisches Lexikon*, Berlin 1990, S. 31. Hermann Stieglitz (Bearb.), *Handbuch des Bistums Osnabrück*, 2., völlig neu bearb. Aufl., Osnabrück 1991, S. 22.

19 Vgl. Franz-Joachim Verspohl (Hrsg.), *Das Osnabrücker Schloß. Stadtresidenz, Villa, Verwaltungssitz* (Osnabrücker Kulturdenkmäler, 5), Bramsche 1991; v. a. die Beiträge von Ansgar Westermeyer und André Lindhorst.

20 Schwenke, *Regierungsantritt* (wie Anm. 17), S. 29 und S. 36. Christine van den Heuvel, *Beamtenschaft und Territorialstaat. Behördenentwicklung und Sozialstruktur der Beamtenschaft im Hochstift Osnabrück 1550–1800* (Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen, 24), Osnabrück 1984, S. 111.



Fürstbischof Ernst August I.

welfische Klientel ab 1648 war der Regierungsantritt Ernst Augusts in Osnabrück seitens des Hauses Braunschweig-Lüneburg gut vorbereitet worden. Dennoch – im Lauf seiner Regierung griff Ernst August I. tief in die Territorialverfassung ein, indem er die Mitwirkungsrechte der Stände bei der Steuererhebung erheblich beschnitt.²¹

In den Jahren 1667/68 geschah dann etwas, das unter Franz Wilhelm von Wartenberg undenkbar gewesen wäre. Franz Wilhelm hatte die geistlichen Rechte Osnabrücks in dem territorial zum Hochstift Münster, kirchlich aber zur Diözese Osnabrück gehörenden Niederstift Münster ausgeübt und wahrgenommen, wo immer es ging – gerade um diese Osnabrücker Rechte gegen-

21 Gustav Schöttke, Die Stände des Hochstifts Osnabrück unter dem ersten evangelischen Bischof Ernst August von Braunschweig-Lüneburg (1662–1698), in: Osnabrücker Mitteilungen 33 (1908), S. 1–66. Van den Heuvel, Beamtenschaft (wie Anm.20), S. 111–115.

über dem mächtigen, häufig neidvoll beäugten Nachbarn zu betonen. Der münstersche Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen nutzte nach Franz Wilhelms Tod die Gelegenheit und kaufte im Jahr 1667 mit Zustimmung des Kölner Kurerzbischofs dem Osnabrücker Domkapitel für 10.000 Reichstaler die geistlichen Rechte über das Niederstift ab.²² Die Zustimmung der Domherren erreichte man u. a. durch die Fundierung einer neuen Domherrenstelle als Familienpräbende der von Galen.²³ Von Ernst August I. war hier kein Widerstand zu erwarten gewesen – die geistliche Rechte interessierten den evangelischen Nachfolger des Wartenbergers nicht. Das Emsland sollte im 19. Jahrhundert zum Osnabrücker Sprengel zurückkehren; das Oldenburger Münsterland gehört bis heute zum Bistum Münster.²⁴

Während der Regierungszeit Ernst Augusts I. erfolgte auch der erste Versuch zur Aufhebung der alternativen Sukzession. Der konfessionell eher gleichgültige Fürstbischof hatte im Vorfeld des Friedens von Nymwegen 1679 der römischen Kurie und den katholischen Mächten seinen Übertritt zum Katholizismus in Aussicht gestellt. Als Gegenleistung verlangte er die erbliche Übertragung der geistlichen Wahlfürstentümer Hildesheim und Osnabrück. Aber sowohl Kaiser und Papst als auch Frankreich und Spanien lehnten eine Säkularisation des Hochstifts ab. Nachdem dieser Plan somit gescheitert war, suchte Ernst August I. zumindest durch eine einmalige Aussetzung der alternativen Sukzession die Nachfolge für einen seiner Söhne zu sichern. Auf diesen sollten dann zwei katholische Bischöfe folgen. Aber auch dieser Plan fand keinerlei Unterstützung und scheiterte.²⁵

-
- 22 Alois Schröer, Der Erwerb der geistlichen Jurisdiktion im Niederstift Münster durch Christoph Bernhard von Galen, in: *Westfalen* 51 (1973), S. 254–260. Alwin Hanschmidt, 600 Jahre Niederstift Münster, in: *Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland* 49 (2000), S. 142–163. Wilhelm Kohl, Christoph Bernhard von Galen. Politische Geschichte des Fürstbistums Münster 1650–1678 (*Westfälische Biographien*, 3), Münster 1964, S. 261.
 - 23 Johannes Freiherr von Boeselager, Die Osnabrücker Domherren des 18. Jahrhunderts (*Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen*, 28), Osnabrück 1990, S. 241f. Hoffmann, *Ritterschaftlicher Adel* (wie Anm. 4), S. 109.
 - 24 Stieglitz, *Handbuch* (wie Anm. 18), S. 48f.
 - 25 Georg Schnath, *Geschichte Hannovers im Zeitalter der neunten Kur und der englischen Sukzession*, Bd. 1: 1674–1692, Hildesheim/Leipzig 1938, ND Hannover 1999, S. 144–146. Feldkamp, *Bedeutung* (wie Anm. 8), S. 88. Hans Schmidt, Konversion und Säkularisation als politische Waffe am Ausgang des konfessionellen Zeitalters. Neue Quellen zur Politik des Herzogs Ernst August von Hannover am Vorabend des Friedens von Nymwegen, in: *Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte* 5 (1977), S. 183–230.

Fürstbischof Ernst August I. trat 1679/80 die Nachfolge seines verstorbenen Bruders im Herzogtum Braunschweig-Lüneburg-Calenberg an. Die Regierung im Hochstift Osnabrück behielt er inne, ließ die Regierungsgeschäfte aber durch seinen Geheimen Rat ausüben.²⁶ Nach dem Tod Ernst Augusts I., der als treuer Parteigänger des Kaisers in den Reichskriegen gegen Frankreich und in den Türkenkriegen im Jahr 1692 die Kurwürde für sein Haus hatte erwerben können, stand im Jahr 1698 das Hochstift Osnabrück wieder einem Katholiken zu. Am 14. April 1698 fiel die Bischofswahl des Osnabrücker Domkapitels auf den erst 17-jährigen Karl Joseph von Lothringen.

Die Wahl Karl Josephs in Osnabrück stand in einem engen Zusammenhang mit dem Versuch des Kaiserhauses, über das Haus Lothringen eine neue habsburgische Klientel innerhalb der deutschen Reichskirche aufzubauen. Dementsprechend hoch waren die Bestechungsgelder, die man den wahlberechtigten Domherren zu zahlen bereit war.²⁷ Ungeachtet der bestehenden Capitulatio Perpetua von 1650 schloss das Domkapitel noch am Tag der Bischofswahl mit Karl Joseph von Lothringen eine eigene Wahlkapitulation.²⁸ Auf diese Weise hoffte man, den unter Ernst August I. eingebüßten Einfluss zurückzugewinnen. Aber schon am 4. Dezember 1715 starb Fürstbischof Karl Joseph von Lothringen im Alter von nur 35 Jahren in Wien an den Blattern.²⁹

Nun stand für das Osnabrücker Domkapitel erstmals die Wahl eines evangelischen Bischofs nach den Bestimmungen des Westfälischen Friedens an – Ernst August I. war ja noch durch den Friedensschluss selbst zum Fürstbischof designiert worden. Der Westfälische Frieden hatte bestimmt, dass ein evange-

26 Anton Schindling, Ernst August I. von Braunschweig-Lüneburg (1629–1698). Ein Aufsteiger im barocken Reich, in: Verspohl, Osnabrücker Schloß (wie Anm. 19), S. 35–54; hier S. 43f. Van den Heuvel, Beamtenschaft (wie Anm. 20), S. 118–125.

27 Friedrich Keinemann, Die Wahl des Prinzen Karl von Lothringen zum Fürstbischof von Osnabrück (1698), in: Osnabrücker Mitteilungen 74 (1967), S. 191–197. Hubert Wolf, Die Reichskirchenpolitik des Hauses Lothringen (1680–1715). Eine Habsburger Sekundogenitur im Reich? (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit, 15), Stuttgart 1994, S. 60–83. Ders., Politisches Kalkül, Domherrenbestechung oder „Gottes wunderbare Schickung“? Die Osnabrücker Fürstbischofswahl von 1698 als Probelauf habsburg-lothringischer Reichskirchenpolitik, in: Osnabrücker Mitteilungen 105 (2000), S. 51–72.

28 Johann Christian Lünig, Continuatio Spicilegii Ecclesiastici des Teutschen Reichs-Archivs, Bd. 1, Leipzig 1720, S. 669–673.

29 Max Bär, Die Wahl Ernst August II. zum Bischof von Osnabrück und die Stellung der Curie, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen Jg. 1902, S. 85–111; hier S. 88. Von Boeselager, Osnabrücker Domherren (wie Anm. 23), S. 290 f.

lischer Fürstbischof von Osnabrück aus der Nachkommenschaft des Herzogs Georg von Braunschweig-Lüneburg zu wählen sei. Die Wahl der Domherren konnte damit nur auf einen Sohn Ernst Augusts I. fallen, und von dessen Söhnen wiederum kam eigentlich nur der 1674 geborene Ernst August in Frage.³⁰ Der älteste Sohn Georg Ludwig schied hier als regierender Kurfürst und König von England aus, während der andere Sohn Maximilian Wilhelm zum Katholizismus konvertiert war.³¹

Die evangelische Partei in Osnabrück war fest von der unmittelbar bevorstehenden Bischofswahl Ernst Augusts überzeugt.³² Aus diesem Gefühl heraus sorgte der hannoversche Kammerjunker Wilhelm von Hammerstein durch eine unbedachte Äußerung für einen Eklat. Kurz nach Bekanntwerden der Nachricht vom Tod Fürstbischof Karl Josephs in Osnabrück fand am 19. Dezember im Haus des Marschalls von Donop eine adelige Gesellschaft statt, auf der natürlich der Tod des Landesherrn und die anstehende Bischofswahl die zentralen Gesprächsthemen waren. Als der Landkassier von Nehem dem Kammerjunker von Hammerstein gegenüber bemerkte, zunächst einmal seien ja während der Sedisvakanz die Domherren die regierenden Herren im Stift, eriferte sich von Hammerstein und verstieg sich in wüste Beschimpfungen, die in der Aussage gipfelten, er „scheiße etwas auff das Thumb-Capitul“. ³³ Das Domkapitel war über diese Äußerung so empört, dass es – als eine angemessene Entschuldigung von Hammersteins ausblieb – androhte, alle Möglichkeiten zu nutzen, um die Bischofswahl so spät wie möglich stattfinden zu lassen.

Unter anderem wurde der schon für den 27. Februar 1716 angesetzte Wahltermin erst einmal auf den 2. März verschoben.³⁴ Erst am 15. Februar 1716 entschuldigte sich von Hammerstein in aller Form beim Domkapitel, nachdem König Georg I. persönlich ihn nachdrücklich dazu aufgefordert hatte.³⁵ Dennoch – die Verhandlungen über die Bischofswahl waren ins Stocken geraten. Der Ton, mit welchem der welfische Wahlgesandte Heinrich Sigismund von

30 Bär, Wahl (wie Anm. 29), S. 88 f.

31 Bär, Wahl (wie Anm. 29), S. 90–92. Hans-Georg Aschoff, Rückkehr nach Rom – Konversionen im Welfenhaus, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 70 (2002), S. 175–250; hier S. 241–245.

32 Bär, Wahl (wie Anm. 29), S. 89.

33 So wörtlich im Domkapitelsprotokoll vom 20. Dezember 1715 (Niedersächsisches Staatsarchiv Osnabrück, im folgenden StAOs Rep. 560 III Nr. 45 fol. 169r) festgehalten.

34 StAOs Rep. 560 III Nr. 45 fol. 173r und fol. 174v.

35 StAOs Rep. 560 III Nr. 45 fol. 240v.



Fürstbischof Ernst August II.

Bar in Osnabrück auftrat, war allzu forsch. Das Domkapitel stellte demgegenüber fest, dass nach der Verfassung des Hochstifts die Sedisvakanz sechs Monate dauern könnte.³⁶ Auch der Versuch von Bars, den Wahltermin auf den 11. Februar zu platzieren, indem er dem Domkapitel 10.000 Reichstaler aus den Kameralintraden des Hochstifts in Aussicht stellte, führte nicht zum Ziel.³⁷

Während einerseits in Osnabrück die Verhandlungen über die Wahl Ernst Augusts ins Stocken geraten waren, herrschte andererseits in Hannover und in London große Sorge. Man wusste nicht, ob sich im Osnabrücker Domkapitel eine Mehrheit finden würde, die bereit war, einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Westfälischen Friedens zu riskieren. Denn noch am Todestag Fürstbischof Karl Josephs hatte auch Ernst Augusts Bruder Maximilian Wil-

36 StAOs Rep. 560 III Nr. 45 fol. 199r–202r.

37 StAOs Rep. 560 III Nr. 45 fol. 211v–214v.

helm Ansprüche auf eine Kandidatur für das Hochstift Osnabrück angemeldet, wobei der konvertierte Welfe davon ausging, dass die katholische Partei im Reich diese Ambitionen unterstützen würde.³⁸ Ernsthafte Unterstützung im Osnabrücker Domkapitel für das aussichtslose Unterfangen ist allerdings nicht festzustellen. Dennoch ließ Maximilian Wilhelm bei Kaiser und Papst eine Flugschrift einreichen, in welcher er ausführlich seine Position darlegte. Die zentrale Frage war, ob die alternative Sukzession des Hauses Braunschweig-Lüneburg im Hochstift Osnabrück als Entschädigung für das welfische Fürstenhaus oder für die evangelische Konfession aufzufassen sei.

Der Westfälische Frieden hatte für den Fall der Konversion des Hauses Braunschweig-Lüneburg zum katholischen Glauben keine Bestimmung getroffen. So kam Maximilian Wilhelm zu dem Schluss, dass die Welfen im Falle einer Konversion des Gesamthauses von der alternativen Sukzession nicht auszuschließen seien, da die Regelung des Westfälischen Friedens ja als Entschädigung für das Haus gedacht sei, weil es Schaden im Dreißigjährigen Krieg erlitten habe, nicht aber, weil es evangelisch sei.³⁹ Dabei war der Wortlaut des Friedensschlusses doch eindeutig: Es heißt, dass in Osnabrück künftig ein Wechsel erfolgen solle „zwischen katholischen Bischöfen und Bischöfen der Augsburgerischen Confession, die jedoch sämtlich aus dem Hause der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, solange dieses besteht, zu wählen“ seien. Das Stift sollte abwechselnd von einem Katholiken und von einem Protestanten regiert werden – das war der entscheidende Passus. Erst in zweiter Linie erfolgte die Einschränkung auf die Welfen.⁴⁰

Trotzdem war in London bzw. in Hannover die Sorge, Kaiser und Papst könnten das Domkapitel zur Wahl Maximilian Wilhelms bewegen, so groß, dass vorsorglich bereits hannoversche Truppen für einen eventuellen Einmarsch in das Hochstift bereitgestellt wurden.⁴¹ Jedoch ließ sich kein Osnabrücker Domherr zur Unterstützung der Ambitionen des konvertierten Welfenprinzen – und damit zu einer Verletzung der Bestimmungen des Westfälischen Friedens – hinreißen.⁴² Am 2. März 1716 wählte das Osnabrücker Domkapitel einheitlich Ernst August II. von Braunschweig-Lüneburg zum neuen

38 StAOs Rep. 100/12a/56 fol. 19 und fol. 21.

39 Bär, Wahl (wie Anm. 29), S. 93–97. StAOs Rep. 100/12a/56 fol. 2 und fol. 8–9.

40 Grundmann, Kaiser und Reich (wie Anm. 5), S. 356 f.

41 Bär, Wahl (wie Anm. 29), S. 97.

42 Dies stellt schon Bär, Wahl (wie Anm. 29), S. 86 gegen Möser und Lodtmann richtig.

Fürstbischof. Die Domherren hatten sich von der päpstlichen Ansicht, der Westfälische Friedensschluss sei wegen der fehlenden Zustimmung der römischen Kurie für Katholiken unverbindlich, nicht beeindrucken lassen. Auch der den Teilnehmern an der Wahl eines evangelischen Bischofs vom Papst in Aussicht gestellte Kirchenbann hatte seine Wirkung verfehlt. Die Gefahr einer ernsthaften Verfassungskrise des Hochstifts mit nicht abzusehenden politischen Folgen war abgewendet.⁴³

Ernst August II. regierte das Hochstift Osnabrück bis zu seinem Tod am 14. August 1728. Mit ihm starb der letzte Osnabrücker Fürstbischof, der seine ständige Residenz im Hochstift hatte.⁴⁴ Fortan war Osnabrück wirklich nur noch ein Nebenland. Die Bischofswahl des Domkapitels, die am 4. November 1728 auf Clemens August von Bayern fiel, fügte Osnabrück in das große Bischofsreich des „Herrn Fünfkirchen“ im Nordwesten des Reiches ein. Clemens August stand im Siebenjährigen Krieg (1756–1763) mit seinen Bistümern Köln, Hildesheim, Münster, Osnabrück und Paderborn auf der Seite Österreichs und Frankreichs, während England-Hannover ein Bündnis mit Brandenburg-Preußen eingegangen war.⁴⁵ Das Domkapitel unterstützte die Koalition des Fürstbischofs, ließen doch die französisch-österreichischen Waffenerfolge der Anfangsjahre des Krieges eine totale Niederlage der beiden führenden protestantischen Mächte im Reich erhoffen, was wiederum die Aussicht eröffnete, die alternative Sukzession durch einen Diktatfrieden beseitigen zu können.⁴⁶

Die Besetzung des Hochstifts im März 1758 durch englisch-hannoversche Truppen hingegen hatte zur Folge, dass Ritterschaft und Stadt Osnabrück unter maßgeblicher Führung des ritterschaftlichen Syndikus Justus Möser eine möglichst enge Anlehnung an Hannover suchten. Eine neutrale und unabhängige Position des Hochstifts – soviel war durch die Kriegsergebnisse deutlich ge-

43 Bär, Wahl (wie Anm. 29), S. 104–108.

44 Schindling, Westfälischer Frieden und Altes Reich (wie Anm. 12), S. 115.

45 Anton Schindling, Kurfürst Clemens August, der „Herr Fünfkirchen“. Rokokoprälat und Reichspolitiker 1700–1761, in: Clemens August, Fürstbischof, Jagdherr, Mäzen. Ausstellungskatalog, hrsg. v. Landkreis Emsland, Meppen/Sögel 1987, S. 15–28. Wolfgang Seegrün, Das Bistum Osnabrück im Bischofsreich des Clemens August von Bayern, ebenda, S. 61–78.

46 Leo Körholz, Die Wahl des Prinzen Friedrich von York zum Bischof von Osnabrück und die Regierung des Stiftes während seiner Minderjährigkeit, Diss. phil. Münster, Rostock 1908, S. 2–4. Hoberg, Gemeinschaft der Bekenntnisse (wie Anm. 15), S. 9. Van den Heuvel, Beamtenschaft (wie Anm. 20), S. 143.

worden – war in Zukunft nicht mehr realisierbar. Somit setzten die protestantischen Kräfte in Osnabrück auf einen dauerhaften Anschluss an England-Hannover und kamen damit den Plänen des englischen Königs und hannoverschen Kurfürsten Georg III. entgegen.⁴⁷

Ebenso wenig wie die katholische Seite sah das Welfenhaus die alternative Sukzession in Osnabrück als endgültige Regelung an. Sobald sich die Gelegenheit bot, sollte versucht werden, das Hochstift dauerhaft dem welfischen Territorienkomplex einzuverleiben. Als noch mitten im Siebenjährigen Krieg, am 6. Februar 1761, Fürstbischof Clemens August starb, schien diese Gelegenheit gekommen. Nunmehr stand wieder die Wahl eines evangelischen Bischofs an, ohne dass das Welfenhaus zu diesem Zeitpunkt – mit Ausnahme des Kronprinzen Georg – über einen geeigneten Kandidaten verfügt hätte. Solange aber kein neuer Bischof gewählt war, stand nach den Bestimmungen der *Capitulatio Perpetua* die Regierung des Hochstifts dem Domkapitel zu.⁴⁸

Mit Duldung des englischen Königs errichtete das Domkapitel auch eine Sedisvakanzregierung, die nahezu zwei Jahre – vom Februar 1761 bis zum Januar 1763 – Bestand hatte. Als es sich aber abzeichnete, dass die Säkularisationswünsche Georgs III. im Hubertusburger Frieden vom 15. Februar 1763, welcher der Siebenjährige Krieg beendete, nicht berücksichtigt werden würden, ignorierte der König am 5. Januar 1763 das Recht des Domkapitels und übernahm selbst als Administrator die Regierung in Osnabrück.⁴⁹ Der zaghafte Protest des Domkapitels gegen diesen Verfassungsbruch verhallte ungehört. Die englisch-hannoverschen Truppen im Hochstift und die starke evangelisch-welfische Partei in Osnabrück unter Führung Justus Möser unterstützten das Vorgehen Georgs III.⁵⁰ Als dann im August 1763 Georgs zweiter Sohn Friedrich von York geboren war, nötigte der König am 27. Februar 1764 die Osnabrücker Domherren zur Wahl des Säuglings. Bis zur im Jahr 1783 eintretenden

47 Van den Heuvel, Beamtenschaft (wie Anm. 20), S. 146 f. Karl H. L. Welker, *Rechtsgeschichte als Rechtspolitik. Justus Möser als Jurist und Staatsmann*, Bd. 2 (Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen, 38/2), Osnabrück 1996, S. 784–790.

48 Vgl. Körholz, Wahl (wie Anm. 46), S. 8–15.

49 Hoberg, *Gemeinschaft der Bekenntnisse* (wie Anm. 15), S. 8. Körholz, Wahl (wie Anm. 46), S. 27–33. Welker, *Rechtsgeschichte 2* (wie Anm. 47), S. 784 f.

50 Körholz, Wahl (wie Anm. 46), S. 11. Van den Heuvel, Beamtenschaft (wie Anm. 20), S. 145–148.

Mündigkeit seines Sohnes führte der englische König die Regierung über das Hochstift weiter.⁵¹

Während der Minderjährigkeit Friedrichs von Yorck erfolgte am 21. Juli 1773 die Aufhebung des Jesuitenordens, die Papst Clemens XIV. unter dem politischen Druck Frankreichs und Spaniens verfügte. Im Gefolge des Verbots des Ordens wurde am 26. Februar 1774 auch der Jesuitenkonvent in Osnabrück aufgelöst. Die Jesuitenschule beim Dom wurde zunächst von den Brüdern weitergeführt, bis im Oktober 1781 Franziskanermönche den Unterricht übernahmen.⁵² Damit hatte sich die katholische Kirche ihrer wichtigsten geistig-geistlichen Waffe beraubt, der sie zumindest in Deutschland ihr Überleben im konfessionellen Zeitalter zu verdanken hatte. In Osnabrück aber bedeutete die Aufhebung indirekt wiederum einen Verstoß gegen die Ausführungsbestimmungen des Westfälischen Friedens, war 1656 die Wiedenzulassung des Schulunterrichts der Osnabrücker Jesuiten doch als Gegenleistung für die Einrichtung eines evangelischen Konsistoriums erfolgt – an ein solches Äquivalent war die Genehmigung des Konsistoriums gebunden gewesen.⁵³

Die Aufhebung des Osnabrücker Jesuitenklosters bedeutete lediglich den Anfang vom Ende der alten, in Jahrhunderten gewachsenen Klosterlandschaft im Hochstift Osnabrück. Bei der Aufhebung des altherwürdigen Zisterzienserrinnenklosters Bersenbrück wirkten Katholiken und Protestanten einträchtig zusammen. Das Ende des Klosters Bersenbrück nahm seinen Ausgang von den Anträgen auf den Bau einer katholischen Kirche in Fürstenau und einer evangelischen Kirche in Schleddehausen. Eine eigens dafür eingesetzte Kommission

51 Körholz, Wahl (wie Anm. 46), S. 57–132. Van den Heuvel, Beamtenschaft (wie Anm. 20), S. 147 f. Welker, Rechtsgeschichte 2 (wie Anm. 47), S. 801–840.

52 Julius Jaeger, *Die Schola Carolina Osnabrugensis*. Festschrift zur Elfhundertjahrfeier des Königlichen Gymnasium Carolinum zu Osnabrück, Osnabrück 1904, S. 108–112. Markus Hunecke, *Franziskaner in Osnabrück. Eine Dokumentation über 750 Jahre wechselvolle Präsenz der Franziskaner in Osnabrück vor dem Hintergrund der Geschichte des Ordens und der Stadt*, Osnabrück 1994, S. 247 f. Welker, *Rechtsgeschichte 2* (wie Anm. 47), S. 850–869. Zur Bedeutung des Jesuitenordens vgl. u. a. Karl Hengst, *Jesuiten an Universitäten und Jesuitenuniversitäten. Zur Geschichte der Universitäten in der Oberdeutschen und Rheinischen Provinz der Gesellschaft Jesu im Zeitalter der konfessionellen Auseinandersetzung* (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte, NF 2), Paderborn/München/Wien/Zürich 1981.

53 Jaeger, *Schola Carolina* (wie Anm. 52), S. 81–84. Ernst Smechula, *Studien zur Geschichte des Osnabrücker Landkonsistoriums A. C. und des von den Katholiken dafür geforderten Aequivalents* (1648–1698), Diss. phil. Münster 1929. Hunecke, *Franziskaner* (wie Anm. 52), S. 238 f.

*Friedrich von Yorck*

schlug 1774 die Aufhebung des Klosters vor, um die Finanzmittel für die Ausstattung der beiden neu zu errichtenden Pfarreien zu erhalten. Am Ende langwieriger Verhandlungen stand der von dem katholischen Vizekanzler und Generalvikar Vogelius und von dem protestantischen Geheimen Justizrat Justus Möser geschaffene sogenannte „Religionsvergleich“ vom 29. Dezember 1786.⁵⁴

Dem Bersenbrücker Klosterkonvent, der sich vergeblich auf den Artikel 21 der Capitulatio Perpetua berief, wurde nun die Aufnahme neuer Mitglieder untersagt.⁵⁵ Lediglich in dem Abt von Marienfeld, dem zuständigen Visitor

54 Manfred Rudersdorf, Justus Möser, Kurfürst Max Franz von Köln und das Simultaneum zu Schleddehausen: Der Osnabrücker Religionsvergleich von 1786, in: Klaus J. Bade u. a. (Hrsg.), Schelenburg – Kirchspiel – Landgemeinde. 900 Jahre Schleddehausen, Bissendorf 1990, S. 107–136.

55 Vgl. zum folgenden v. a. Otto zu Hoene, Kloster Bersenbrück. Das ehemalige adelige Zisterziensenserinnen-Kloster St. Marien zu Bersenbrück, Bd. 2, Osnabrück 1978, S. 721–791.

des Zisterzienserordens, fand man einen – allerdings vergleichsweise wenig einflussreichen – Fürsprecher. Breit aber war die Phalanx der Befürworter einer Aufhebung. Nicht nur das Osnabrücker Domkapitel, sondern auch der Kölner Kurerzbischof Max Franz von Österreich (1756–1801) unterstützte die Aufhebungspläne offensiv. Der Erzbischof bemühte sich um die päpstliche und die kaiserliche Genehmigung. Bereits am 17. November 1786 genehmigte Papst Pius VII. die Aufhebung des Klosters.⁵⁶

Anfang Februar 1787 lag dann auch die kaiserliche Genehmigung vor, so dass am 22. Februar 1787 die offizielle Aufhebung des Klosters Bersenbrück erfolgte – ein eindeutiger Verstoß gegen den Artikel 21 der *Capitulatio Perpetua*, der den Klöstern ihren Fortbestand zugesichert hatte.⁵⁷ Den Nonnen des aufgehobenen Klosters wurde immerhin eine Pension zugewilligt. In den Klostergebäuden wurde als schwacher Ersatz für das ausgefallene Versorgungsinstitut im Jahr 1791 ein Damenstift für katholische Beamtenöchter eingerichtet.⁵⁸

Bezeichnend für das kirchenpolitische Klima jener Zeit hatte die päpstliche Kurie nicht etwa das Ansinnen, ein jahrhundertealtes, wirtschaftlich saturiertes und geistig-geistlich untadeliges Frauenkloster aufzuheben, entschieden zurückgewiesen, sondern vielmehr nach der Aufhebung bei der kurkölnischen Kanzlei das Ausbleiben eines Dankschreibens für die Genehmigung moniert.⁵⁹ Auch vom Kaiserhaus, der eigentlichen Schutzmacht der Reichskirche, war keine Hilfe mehr zu erwarten, hatte doch Kaiser Joseph II. selbst, der Sohn Maria Theresias, ab 1782 in den österreichischen Erbländen rund 800 Klöster aufgehoben.⁶⁰

Fünfzehn Jahre nach der Aufhebung des Klosters Bersenbrück schlug dann auch die Stunde für die anderen Osnabrücker Stifte und Klöster sowie für das Hochstift selbst. Der zwischen dem römisch-deutschen Reich und Frankreich am 9. Februar 1801 in Luneville geschlossene Frieden sah die Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich vor. Die deutschen Fürsten, die auf Grund

56 Zu Hoene, *Kloster Bersenbrück* 2 (wie Anm. 55), S. 748 f.

57 Zu Hoene, *Kloster Bersenbrück* 2 (wie Anm. 55), S. 764 und S. 778–784. Vgl. Fink, *Drucke* (wie Anm. 14), S. 33 f.

58 Zu Hoene, *Kloster Bersenbrück* 2 (wie Anm. 55), S. 793–842.

59 Zu Hoene, *Kloster Bersenbrück* 2 (wie Anm. 55), S. 785.

60 Peter Baumgart, *Joseph II. und Maria Theresia 1765–1790*, in: Anton Schindling/Walter Ziegler (Hrsg.), *Die Kaiser der Neuzeit 1519–1918. Heiliges Römisches Reich, Österreich, Deutschland*, München 1990, S. 249–276; hier S. 268 f. Zabel u. a., *Säkularisation* (wie Anm. 2), S. 804. Von Aretin, *Säkularisation* (wie Anm. 2), Sp. 1264.

dieser Bestimmung Gebietsansprüche aufgeben mussten, sollten durch geistliche Gebiete im rechtsrheinischen Deutschland entschädigt werden.⁶¹ Vor diesem Hintergrund äußerte der Osnabrücker Geheime Rat Clamor Adolf Friedrich von dem Bussche am 24. März 1801 gegenüber Fürstbischof Friedrich von York die Befürchtung, das Hochstift Osnabrück könne zu dieser Entschädigungsmasse gerechnet werden. Von dem Bussche schlug seinem Landesherrn am 29. Mai 1801 vor, man solle sich auf dem Regensburger Reichstag um „die Erhaltung der gegenwärtigen Verfassung zum Besten Euer Königlichen Hoheit und Ihro Höchsten Gesamthauses“ bemühen.⁶² Am 13. August 1801 teilte der Geheime Rat in Hannover dem Osnabrücker Geheimen Rat mit, dass auch nach Ansicht König Georgs III. „bei den Säcularisations-Plänen das Hochstift Osnabrück schlechterdings von selbst ganz ausser Frage bleiben müsse“.⁶³

Als gegen Ende des Jahres 1801 als sicher gelten konnte, dass das Hochstift Münster ganz oder zumindest teilweise an das Königreich Preußen fallen würde, schlug von dem Bussche dem Geheimen Rat in Hannover vor, in Regensburg auf die Erwerbung des münsterschen Amtes Vechta zu drängen, um die territorialen Streitigkeiten um die Kirchspiele Damme und Neuenkirchen zu beenden und eine preußische Umklammerung Osnabrücks zu verhindern.⁶⁴ Im Sommer 1802 drohte dem Hochstift dann die Gefahr, als Tauschobjekt verwendet zu werden. Nach derzeitigem Stand der Verhandlungen in Regensburg sollte das Königreich Preußen die Hochstifte Corvey und Hildesheim erhalten, Osnabrück als Entschädigung für den Verzicht auf die Ansprüche an diese beiden geistlichen Territorien an Hannover fallen. In Hannover war nun wohl der Gedanke aufgekommen, Preußen im Tausch für Hildesheim das Hochstift Osnabrück anzubieten. Mit einem ausführlichen Bericht trat der Geheime Rat von dem Bussche diesen Plänen entgegen, indem er nicht zuletzt dem Hochstift Osnabrück durch die alternative Sukzession quasi den Status eines weltlichen Erblandes zumaß.

61 Rudolfine Freiin von Oer, Zur Beurteilung der Säkularisation von 1803, in: Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag am 19. September 1971, Bd. 1 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 36/1), Göttingen 1971, S. 511–521. Gero Walter, Der Zusammenbruch des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation und die Problematik seiner Restauration in den Jahren 1814/15 (Studien und Quellen zur Geschichte des deutschen Verfassungsrechts, A 12), Heidelberg 1980.

62 StAOs Rep. 100/12a/80 fol. 1–2 und fol. 11.

63 StAOs Rep. 100/12a/80 fol. 17.

64 StAOs Rep. 100/12a/80 fol. 22.

Darüber hinaus drängte von dem Bussche auf eine umfassende Arrondierung der Osnabrücker Grenzen nach Norden hin, indem er die münsterschen Kirchspiele Damme, Dinklage, Essen, Lönigen, Neuenkirchen und Steinfeld ganz oder teilweise für Osnabrück forderte. Er begründete diese Ansprüche auf die ehemalige Zugehörigkeit des Niederstifts Münster zum kirchlichen Sprengel von Osnabrück. Diese Ansprüche habe – nach von dem Bussches Darstellung – das Domkapitel ohne Genehmigung des Landesherrn „dem bischöflichen Stuhl zu Münster verkauffen wollen“.⁶⁵ Die rechtlich sehr fragwürdige Argumentation von dem Bussches, der geistliche Rechte für landesherrliche Zwecke instrumentalisierte und das Ergebnis der Verhandlungen von 1667/68 negierte, zeitigte keinerlei Wirkung. Die ehemals münsterschen Ämter Cloppenburg und Vechta fielen durch den Reichsdeputationshauptschluss als Entschädigung für die Aufhebung des Elsfl ether Weserzolls an das Herzogtum Oldenburg.⁶⁶

Im Februar 1802 hatten Domkapitel, Ritterschaft und Stadt Osnabrück noch gemeinsam beim Fürstbischof um die Erhaltung des Hochstifts nachgesucht. Als in Regensburg die Entscheidung gefallen war, dass auch Osnabrück säkularisiert werden und an Kurhannover fallen würde, hatten sich Ritterschaft und Stadt leicht mit dieser Regelung abgefunden.⁶⁷ Das Domkapitel hingegen musste um seinen Bestand fürchten und bat sowohl König Georg III. als auch Fürstbischof Friedrich am 27. September, das Hochstift unter der Regierung Friedrichs zu erhalten.⁶⁸ Georg III. aber wollte nun vollenden, was ihm der Hubertusburger Frieden vier Jahrzehnte zuvor versagt hatte.

Noch bevor der Reichsdeputationshauptschluss die formale rechtliche Grundlage geben konnte, übertrug Fürstbischof Friedrich am 29. Oktober 1802 seinem Vater das Hochstift Osnabrück als Erbfürstentum. Im Gegenzug gewährte ihm Georg III. eine jährliche Pension in Höhe von 80.000 Reichsthalern. Am 8. November kam zunächst hannoversches Militär nach Osnabrück; am 9. November 1802 nahm die eigens dafür eingerichtete hannoversche Or-

65 StAOs Rep. 100/12a/80 fol. 33–40. In dem entsprechenden Bericht des Geheimen Rats von dem Bussche wird die These vertreten, die Osnabrücker Landesherrschaft habe 1667/68 dem Verkauf ihre Zustimmung versagt, weshalb der Kaufvertrag hinfällig sei.

66 Grundmann, Kaiser und Reich (wie Anm. 5), S. 599.

67 StAOs Rep. 100/12a/80 fol. 24–25 und fol. 50–53.

68 StAOs Rep. 100/12a/80 fol. 45–48.

ganisationskommission unter dem Staats- und Kabinettsminister von Arnswald widerstandslos das Hochstift Osnabrück für Georg III. in Besitz.⁶⁹

Den geistlichen Institutionen im Hochstift stellte sich nun die bange Frage, was mit ihnen geschehen würde. In der Sitzung des Domkapitels vom 21. Dezember 1802 schlug der Domdechant von Hacke vor, in einem Schreiben an König Georg III. anstelle der wohl ursprünglich deutlich direkteren Bemerkung nur einen vagen Hinweis darauf zu geben, dass beispielsweise der König von Preußen die Domkapitel zu Hildesheim, Münster und Paderborn nicht aufheben wolle.⁷⁰ Der Domdechant gewann für seine Sicht die Stimmen des Dompropsts von Weichs und weiterer sieben Domherren. Die drei protestantischen Domherren vertraten die Position, man solle solche Hinweise ganz unterlassen. Eine starke Gruppe um Kaspar Maximilian von Korff-Schmiesing und Ferdinand August von Spiegel hingegen, der bedauerte, „daß man sich scheuete, das großmüthige Betragen eines benachbarten Fürsten als ein historisches Factum anzuführen“, war der Ansicht, man solle seine Position schon deutlich vertreten.⁷¹

Allein – mit 9 : 8 : 3 wurde der Vorschlag des Domdechanten angenommen und lediglich ein ebenso zaghafter wie vergeblicher Hinweis an den neuen Landesherrn gerichtet. „Reverendissimus Dominus Decanus ab Hacke beschlossen hierauf das General-Capitel“ – so endet lapidar das Protokoll dieser letzten Sitzung des alten Osnabrücker Domkapitels.⁷² Sang- und klanglos trat das wichtigste politische Gremium des Hochstifts Osnabrück ab. Ebenso sang- und klanglos folgten ihm die anderen Stifte und Klöster. Die Domherren, Kanoniker, Mönche und Nonnen wurden durch die Gewährung einer lebenslangen Pension ruhiggestellt.⁷³

69 Bär, Abriß (wie Anm. 1), S. 72–75.

70 In der Tat wurden die Domkapitel zu Hildesheim, Münster und Paderborn erst durch das Dekret des Königs Jérôme von Westphalen vom 1. Dezember 1810 aufgehoben; vgl. Alexander Dylong, Das Hildesheimer Domkapitel im 18. Jahrhundert (Quellen und Studien zur Geschichte des Bistums Hildesheim, 4), Hannover 1997, S. 279 f.

71 StAOs Rep. 560 III Nr. 91 fol. 108–109.

72 StAOs Rep. 560 III Nr. 91 fol. 109.

73 Engelbert Buchholtz, Die Einwirkungen des Reichsdeputations-Hauptschlusses zu Regensburg im Jahre 1803 und der Bulle „Impensa Romanorum Pontificum“ auf das Bistum Osnabrück unter besonderer Berücksichtigung der vermögensrechtlichen Folgen. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Rechtsgeschichte des Bistums Osnabrück in der Neuzeit, Diss. theol. Freiburg/Br., Osnabrück 1930, S. 39–44 u. ö.

Durch den Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803, der die Verteilung der geistlichen Territorien unter den Erbdynastien regelte, wurde die vorweggenommene Säkularisierung Osnabrücks bestätigt. Gemäß § 4 des Reichsdeputationshauptschlusses erhielt das Haus Braunschweig-Lüneburg für die Aufgabe seiner Ansprüche auf die Grafschaft Sayn-Altenkirchen, auf Hildesheim, Corvey und Höxter sowie für die Abtretung des Amtes Wildeshausen an Oldenburg das Fürstbistum Osnabrück zugesprochen.⁷⁴ Es fällt auf, dass hier keine linksrheinischen Gebietsansprüche Hannovers geltend gemacht werden konnten. Die Entschädigung erfolgte auf Grund des Verzichts auf rechtsrheinische Gebietsansprüche, die nun anderen Fürstenhäusern zugute kamen. Die größeren deutschen Territorialstaaten hatten die Gelegenheit nicht nur zur Gewinnung der geistlichen Territorien, sondern vielmehr für eine umfassende „Flurbereinigung“ genutzt.⁷⁵

Größere Proteste gegen die Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses gab es nicht. Im Hochstift Osnabrück war die vom Westfälischen Frieden und seinen Ausführungsbestimmungen vorgegebene Verfassung ja ohnehin sowohl von Katholiken als auch von Protestanten in erster Linie als notwendiges Übel angesehen worden. Die grundsätzliche Einstellung bringt das Domkapitelsprotokoll vom 1. April 1651 über die Beratungen um die Zustimmung zum Iburger Nebenrezess zum Ausdruck: Man stimmte nur zu, um den allgemeinen Friedensschluss nicht zu gefährden.⁷⁶ Versuche der Welfen, die alternative Sukzession in eine dauerhafte braunschweig-lüneburgische Herrschaft umzuwandeln, blieben vor 1761 in den Ansätzen stecken. Nach dem Tod Fürstbischof Clemens Augusts wurde dann die Stiftsverfassung zum Teil verdeckt untergraben, zum Teil offen gebrochen. Es ist allerdings unzweifelhaft, dass auch bei einer anderen inneren Entwicklung das Hochstift Osnabrück 1802/03 den gleichen Weg gegangen wäre wie die ganze übrige Reichskirche.

74 Grundmann, Kaiser und Reich (wie Anm. 5), S. 600.

75 James J. Sheehan, *Der Ausklang des alten Reiches. Deutschland seit dem Ende des Siebenjährigen Krieges bis zur gescheiterten Revolution 1763–1850* (Propyläen Geschichte Deutschlands, 6), Berlin 1994, S. 221–224. Klaus Dieter Hömig, *Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 und seine Bedeutung für Staat und Kirche unter besonderer Berücksichtigung württembergischer Verhältnisse* (Juristische Studien, 14), Tübingen 1969.

76 StAOs Rep. 560 III Nr. 95 fol. 134v–135r.

Mit der Reichskirche aber war eine wesentliche Grundlage der kaiserlichen Macht im Reich verschwunden. Seit der Zeit Ottos des Großen, seit der Mitte des 10. Jahrhunderts, waren die geistlichen Fürsten eine verlässliche Stütze des Kaisers gewesen. So waren – als es die Reichskirche nicht mehr gab – auch die Tage des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation gezählt: Am 6. August 1806 legte Franz II. die römisch-deutsche Kaiserkrone nieder.⁷⁷ Nur knapp vier Jahre nach der Aufhebung des Hochstifts Osnabrück gab es auch den institutionellen Rahmen, der nach 1648 den Bestand des geistlichen Fürstentums der alternativen Sukzession und der konfessionellen Parität garantiert hatte, nicht mehr.

⁷⁷ Grundmann, Kaiser und Reich (wie Anm. 5), S. 653–655.